

### **Pflegesachleistung und Pflegegeld**

Schöpft der Pflegebedürftige den ihm nach Pflegestufe zustehenden Umfang der Pflegesachleistung nach § 36 Abs. 3 und 4 SGB XI nicht aus, hat er einen weiteren Anspruch auf ein anteiliges Pflegegeld nach § 37 SGB XI.

Pflegesachleistungen - auch bei besonders hohem Pflegeaufwand, d.h. in besonderen Härtefällen - können in Kombination mit einem Pflegegeld erbracht werden (§ 38 SGB XI). Nimmt der Pflegebedürftige die Pflegeeinsätze nicht in voller Höhe in Anspruch, sondern nur zum Teil, kann er zusätzlich Pflegegeld erhalten. Von der Pflegekasse muss allerdings nur die Leistung erbracht werden, die vom Pflegebedürftigen beantragt wurde. Hat er Pflegesachleistungen beantragt, werden diese nicht automatisch um das anteilige Pflegegeld aufgestockt, wenn die Sachleistungen nicht ausgeschöpft werden. Dies ist nur bei der ausdrücklich beantragten Kombinationsleistung möglich. Beantragt der Pflegebedürftige die Kombinationsleistung, ist grundsätzlich das Verhältnis anzugeben, in dem Sach- und Geldleistung in Anspruch genommen werden soll. Der Anteil berechnet sich nach dem Verhältnis zwischen dem jeweiligen Höchstbetrag der Sachleistung und dem tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag. An die Entscheidung ist der Pflegebedürftige für die Dauer von sechs Monaten gebunden. Wenn im Voraus das Ausmaß der Pflegesachleistung nicht zu bestimmen ist, kann im Nachhinein das anteilige Pflegegeld monatlich ermittelt und gezahlt werden, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird.

#### **ALSO:**

Der Anteil berechnet sich nach dem Verhältnis zwischen dem jeweiligen Höchstbetrag der Sachleistung und dem tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag. Entsprechend diesem Verhältnis ist das Pflegegeld anteilig auszuzahlen.

#### **Beispiel:**

Maria Krause, 72, ist pflegebedürftig. Sie hat Anspruch auf Pflegeleistungen entsprechend der Pflegestufe II. Sie wohnt bei ihrer Tochter, die halbtags berufstätig ist. Die Tochter kann sich an Werktagen mittags und nachmittags um Maria Krause kümmern, nicht jedoch am Morgen. Deswegen nimmt Maria Krause an fünf Tagen in der Woche die Dienste eines ambulanten Pflegedienstes in Anspruch. Der Pflegedienst betreut Frau Krause morgens während des Aufstehens, Waschens und beim Frühstück. Monatlich fallen dafür Kosten in Höhe von 490,00 EUR an. Für die Pflege durch ihre Tochter erhält Maria Krause darüber hinaus ein Pflegegeld in Höhe von 215 EUR.

#### **Berechnung:**

Voller Anspruch auf Sachleistung:	980,00 €
in Anspruch genommen:	490,50 € = 50%

Da die Sachleistung nur zu 50 % in Anspruch genommen wurde, besteht noch ein Anspruch auf Geldleistung in Höhe von  $100\% - 50\% = 50\%$ .

Voller Anspruch auf Geldleistung:	420,00 €
50 % von 420,00 €	210,00 €